



Abteilung 2
Zentrale Dienste

Der Abteilungsdirektor

Ripartizione 2
Servizi centrali

Il direttore di ripartizione

11.05.08. | 2112
14.10.2006

Herrn Andreas Pöder
Landtagsfraktion Union für Südtirol
Südtiroler Straße, 13/2
39100 Bozen

Und zur Kenntnis

Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

Herrn Landtagspräsidenten
Dr. Riccardo della Sbarba

Bozen, am 16. Oktober 2005

Anträge auf die Abwicklung von Volksabstimmungen – Überprüfung der Zulässigkeit der Anträge – Entscheidung der einschlägigen Kommission

Unter Bezugnahme auf die im Betreff erwähnten Anträge auf die Abwicklung von gesetzeseinführenden (Prot. Nr. 5392, 5393, 5395 und 5396) und gesetzesaufhebenden (Prot. Nr. 5392 und 5397) Volksabstimmungen wird anbei die Entscheidung (Prot. Nr. 11.05.0872099 vom 16.10.2006) der einschlägig eingesetzten Kommission zur Klärung der Zulässigkeitsfrage der besagten Anträge übermittelt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Formblätter dem Amt für institutionelle Angelegenheiten zur Vidimation vorzulegen sind. Entsprechende Muster liegen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Berger

Anlagen
Entscheidung der Kommission
Formblattmuster

16.10.2006

AUTONOME PROVINZ BOZEN

DIE KOMMISSION FÜR DIE ABWICKLUNG VON VOLKSABSTIMMUNGEN

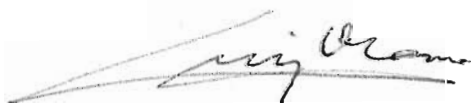
ernannt mit Dekret des Direktors der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 132/2.1 vom 6. September 2006 und aus den folgenden Personen Dr. Luigi Polito, Präsident, Dr. Elisabeth Roilo und RA. Luigi Mosna zusammengesetzt, hat, nach Anhörung des Berichterstatters, über die Zulässigkeit der Anträge auf Abhaltung von gesetzeseinführenden und gesetzesaufhebenden Volksabstimmungen gemäß Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, wie am 22. August 2006 (Prot. Nr. 5392, Nr. 5393, Nr. 5394, Nr. 5395, Nr. 5396 und Nr. 5397) bei der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen eingebracht,

folgende Entscheidung getroffen.

Sachverhalt

Am 22. August 2006 wurden durch die Antragsteller, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, bei der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen 4 Anträge auf Abhaltung von gesetzeseinführenden Volksabstimmungen (Nr. 1 – 4) gemäß Artikel 15 des Landesgesetzes Nr. 11/2005 und 2 Anträge auf Abhaltung von gesetzesaufhebenden Volksabstimmungen (Nr. 5 – 6) gemäß Art. 5 desselben Gesetzes mit den unten angeführten Fragestellungen eingebracht:

1. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird...." „Wohnbauförderung – Vorrang der einheimischen Bevölkerung. Wiedereinführung der 5-jährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes des Wohnbauinstituts und Erhöhung der Ansässigkeitspflicht für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstituts. Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz" (Prot. Nr. 5392).
2. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird...." „Stopp dem Ausverkauf der Heimat – Änderung des Landesraumordnungsgesetzes – Regelung für Freizeitwohnsitze" (Prot. Nr. 5393).
3. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird...." „ Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte" (Prot. Nr. 5395).
4. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird...." „ Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte" (Prot. Nr. 5396). Dieser Gesetzesvorschlag ist inhaltlich identisch mit jenem unter dem vorhergehendem Punkt 3, er unterscheidet sich nur insofern als Art. 3 Volksabstimmungen auch „für Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen betreffen“, ausschließt.
5. "Wollen Sie, die Aufhebung der Absätze 1), 2) und 3) des Art. 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7,- Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes und somit die Abschaffung des Sanitätstickets?" (Prot. Nr. 5394).







6. "Wollen Sie, die Aufhebung des letzten Satzes im Artikel 91 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, - Wohnbauförderungsgesetz - und somit die Wiedereinführung der fünfjährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes?" (Prot. Nr. 5397).

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 11/2005 darf eine gesetzesaufhebende Volksabstimmung „nicht für Steuer- und Haushaltsgesetze, für die Regelung der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes, sowie für Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen betreffen, beantragt werden“.

Gleiche Einschränkung sieht auch der darauf folgende Art. 15 hinsichtlich der gesetzeseinführenden Volksabstimmung vor.

Mittels der Untersuchung betreffend das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der genannten Volksabstimmungen ist somit festzustellen, ob ihrem Inhalt nach die Anträge die ausdrücklich vom Gesetz genannten oder jedenfalls systemimmanenten Einschränkungen berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen gesetzeseinführenden Volksabstimmungen die Wohnbauförderung, die Landesraumordnung (im Anlassfall die Freizeitwohnsitze) sowie die gesetzliche Regelung von Volksabstimmung und Volksbegehren zum Inhalt haben, somit alles Themenkreise, die gemäß Landesgesetzgebung und Art. 75 der Verfassung einer Volksgesetzgebung nicht entzogen sind; es besteht daher kein Hindernis, das einer Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der betreffenden Anträge entgegensteht.

Dieselben Argumente gelten auch für die Gesetzesabschaffende Volksabstimmung betreffend den Artikel 91 Absatz 1 letzter Satz des Landesgesetzes Nr. 13/98 (Wohnbau-förderungsgesetz), der keine der vom Gesetz vorgesehene Einschränkung entgegensteht; es sind somit keine Gründe ersichtlich, die eine Volksabstimmung zu besagter gesetzlichen Bestimmung ausschließen ließen.

Die Bewertung betreffend die Zulässigkeit des Antrags auf die Gesetzesabschaffende Volksabstimmung (Punkt Nr. 5) betreffend Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 und somit der Abschaffung des Sanitätstickets, kann hingegen nicht positiv ausfallen. Auch einmal von der ohnehin umstrittenen steuerrechtlichen Natur des genannten „Tickets“ abgesehen (das für einen Teil der Rechtslehre dieselben Eigenschaften wie die Schul- und Universitätsgebühren aufwies), ist festzuhalten, dass nach der schrittweise erfolgten Beseitigung des ursprünglich bemühten Gleichheitsprinzips, nach welchem die Dienstleistungen im Gesundheitswesen allen Bürgern kostenlos zu erbringen waren, die jüngere Gesetzgebung (Ges. Dekret vom 25. November 1989, Nr. 382, Gesetz vom 27. Dezember 1997, Nr. 449 und Ges.v. Dekret vom 29. April 1998, Nr. 124) neue Formen der Kostenbeteiligung an den sanitären Leistungen eingeführt hat, deren Höhe je nach wirtschaftlicher Situation der Familie des Betroffenen (Einkommen- und Vermögen) mittels eines eigens erstellten „Indikators“ berechnet wird; somit wird die Inanspruchnahme besagter Leistungen gemäß Art. 1 des Ges.v. Dekrets vom 29. April 1998, Nr. 124, an die direkten Bezahlung eines beschränkten Kostenanteils, zum Zweck der Bewusstseinsbildung hinsichtlich besagter Kosten.

Neuerdings, nach der Reform des Sanitätssystems, wird das „Ticket“ auch zur tatsächlichen Mitfinanzierung der Kosten verwendet, dies wird betont durch die Eintragung der gesamten eingehobenen Beträge in ein gesondertes Kapitel der Finanzhaushalte und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Landessanitätsbetriebe, welche gemäß Art. 75 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 die Dienstleistungen erbringen.



P.R.



16.10.2006

AUTONOME PROVINZ BOZEN

DIE KOMMISSION FÜR DIE ABWICKLUNG VON VOLKSABSTIMMUNGEN

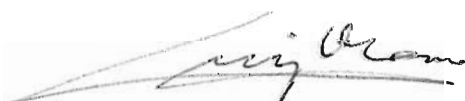
ernannt mit Dekret des Direktors der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 132/2.1 vom 6. September 2006 und aus den folgenden Personen Dr. Luigi Polito, Präsident, Dr. Elisabeth Roilo und RA. Luigi Mosna zusammengesetzt, hat, nach Anhörung des Berichterstatters, über die Zulässigkeit der Anträge auf Abhaltung von gesetzeseinführenden und gesetzesaufhebenden Volksabstimmungen gemäß Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, wie am 22. August 2006 (Prot. Nr. 5392, Nr. 5393, Nr. 5394, Nr. 5395, Nr. 5396 und Nr. 5397) bei der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen eingebracht,

folgende Entscheidung getroffen.

Sachverhalt

Am 22. August 2006 wurden durch die Antragsteller, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, bei der Abteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen 4 Anträge auf Abhaltung von gesetzeseinführenden Volksabstimmungen (Nr. 1 – 4) gemäß Artikel 15 des Landesgesetzes Nr. 11/2005 und 2 Anträge auf Abhaltung von gesetzesaufhebenden Volksabstimmungen (Nr. 5 – 6) gemäß Art. 5 desselben Gesetzes mit den unten angeführten Fragestellungen eingebracht:

1. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird..." „Wohnbauförderung – Vorrang der einheimischen Bevölkerung. Wiedereinführung der 5-jährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes des Wohnbauinstituts und Erhöhung der Ansässigkeitspflicht für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstituts. Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Wohnbauförderungsgesetz" (Prot. Nr. 5392).
2. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird..." „Stopp dem Ausverkauf der Heimat – Änderung des Landesraumordnungsgesetzes – Regelung für Freizeitwohnsitze" (Prot. Nr. 5393).
3. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird..." „ Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte" (Prot. Nr. 5395).
4. "Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird..." „ Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte" (Prot. Nr. 5396). Dieser Gesetzesvorschlag ist inhaltlich identisch mit jenem unter dem vorhergehendem Punkt 3, er unterscheidet sich nur insofern als Art. 3 Volksabstimmungen auch „für Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen betreffen“, ausschließt.
5. "Wollen Sie, die Aufhebung der Absätze 1), 2) und 3) des Art. 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7,- Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes und somit die Abschaffung des Sanitätstickets?" (Prot. Nr. 5394).



Infolgedessen würde, bei angenommen positivem Ausgang der Volksbefragung, die Abschaffung dieses Sanitätstickets, wenn auch begrenzt auf die Bestimmungen der ersten drei Absätze des Artikel 36 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 in Bezug auf die Beteiligung an den Krankenhauskosten, ihren Niederschlag im Finanzhaushalt der besagten Sanitätsbetriebe finden, bei entsprechendem finanziellen Nachteil zu ihren Lasten. Aus diesem Grund ist die Verwendung des Begriffes „Haushaltsgesetze“ laut Art. 5, LG Nr. 11/2005 nicht nur auf die Gesetze zur Genehmigung des Haushalts zu beziehen, sondern auch auf all jene Gesetzesmaßnahmen, die sich in irgendeiner Weise auf das finanziellen Gleichgewicht der betroffenen Körperschaften auswirken. (siehe dazu Entscheidung Staatsrat, Sektion V, Nr. 2709 vom 15. Mai 2006).

Diese Auslegung findet in der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Bestätigung (Urteile Nr. 16/1978, Nr.30/1981, Nr. 27/1997 und Nr. 41/2000), die bezüglich der im Artikel 75 der Verfassung beschriebenen Fälle der Unzulässigkeit der gesetzesabschaffenden Volksabstimmung besagt, dass „auch in diesem Bereich die wörtliche Auslegung – sofern notwendig – durch eine logisch-systematischen Auslegung zu ergänzen ist, sodass der Möglichkeit einer Volksabstimmung auch jene gesetzlichen Bestimmungen entzogen sind, deren Auswirkungen so eng mit dem Wirkungsbereich der in Artikel 75 ausdrücklich aufgezählten Gesetze verbunden sind, dass auch ihr Ausschluss als vorausgesetzt zu gelten hat“.

Aus obigen Ausführungen ist die Unzulässigkeit des gegenständlichen Antrags auf Volksabstimmung abzuleiten, da die nach Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 11/2005 vorgeschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer gesetzesabschaffenden Volksbefragung im betroffenen Bereich nicht erfüllt sind.

Aus diesen Gründen
erklärt die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen

1. die Anträge auf Abhaltung folgender Volksabstimmungen für zulässig:

a) für die Genehmigung des Gesetzesvorschlages: „Wohnbauförderung – Vorrang der einheimischen Bevölkerung. Wiedereinführung der 5-jährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes des Wohnbauinstituts und Erhöhung der Ansässigkeitspflicht für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstituts“ ;

b) für die Genehmigung des Gesetzesvorschlages: „Stopp dem Ausverkauf der Heimat – Änderung des Landesraumordnungsgesetzes – Regelung für Freizeitwohnsitze“;

c) für die Genehmigung des Gesetzesvorschlages: „Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte“ (Prot. Nr. 5395);

d) für die Genehmigung des Gesetzesvorschlages: „Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte“ (Prot. Nr. 5396);

2. den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung für die Abschaffung des Artikel 91 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 – Wohnbau-förderungsgesetz - und somit die Wieder-einführung der fünfjährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes für zulässig;



P. 6



3. den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung über die Absätze 1), 2) und 3) des Art. 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, - Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes und somit die Abschaffung des Sanitätstickets für unzulässig.

IL PRESIDENTE / DER PRÄSIDENT



I COMPONENTI / DIE MITGLIEDER

Elisabeth Rößl

